

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER ASTOTEC PYROTECHNIC SOLUTIONS GMBH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, ausgenommen den Einkauf von Maschinen sowie Investitionen, der Astotec Pyrotechnic Solutions GmbH (im Folgenden kurz „ASTOTEC“), sofern nicht in den der Bestellung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen ASTOTEC und dem Auftragnehmer ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen ASTOTEC und dem Auftragnehmer.

Für den Einkauf von Maschinen sowie Investitionen gelten die gesonderten Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Maschinen und für Investitionen der Astotec Pyrotechnic Solutions GmbH.

1.2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind jedenfalls ausgeschlossen, sofern diesen nicht gesondert und ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Der Auftragnehmer stimmt zudem zu, dass im Falle der Verwendung von eigenen AGB im Zweifel von den AGB von ASTOTEC auszugehen ist. Dies gilt auch dann, wenn kein Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen von ASTOTEC besteht.

1.3. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von ASTOTEC gelten nicht als Zustimmung und können daher nicht zur Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder anderen Nebenabreden führen. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Diesfalls entfalten sie auch nur für die jeweilige Lieferung Anwendung, nicht hingegen für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen ASTOTEC und dem Auftragnehmer.

1.4. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Einkaufsbedingungen, abrufbar auf www.astotec.com/download-center/.

2. Angebot, Auftragserteilung, Auftragsbestätigung und Änderungen

2.1. Alle an ASTOTEC gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 12 Wochen ab Zugang an ASTOTEC für den Auftragnehmer bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Anbotlegung an ASTOTEC erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2.2. Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen hinsichtlich Art, Umfang, Menge und Beschaffenheit genau auf die Anfrage bzw. Bestellung von ASTOTEC abzustimmen. Etwaige Abweichungen hiervon sind ausdrücklich und schriftlich kenntlich zu machen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ASTOTEC.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

- 2.3. Beratungsleistungen des Auftragnehmers sowie die Einholung oder Erstellung von Angeboten Dritter im Zusammenhang mit der Angebotslegung durch den Auftragnehmer an ASTOTEC erfolgen unentgeltlich und sind für ASTOTEC unverbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich und umfassend über sämtliche Umstände, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferungen bzw. Leistungen oder den Auftragsgegenstand von Bedeutung sein können, zu informieren.
- 2.4. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe einer von ASTOTEC vergebenen Bestellnummer ausgefertigt wurden. Sofern eine Bestellung nicht automationsunterstützt erstellt und dies auf der Bestellung vermerkt ist, sind nur schriftlich erteilte Bestellungen und Aufträge für ASTOTEC rechtsverbindlich; dies gilt auch für Lieferabrufe, Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei Abänderung bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.
- 2.5. Der Auftrag ist ASTOTEC vom Auftragnehmer binnen 3 Werktagen schriftlich per Post oder E-Mail zu bestätigen, anderenfalls ASTOTEC berechtigt ist, den Auftrag zu widerrufen. Bei Bestellungen auf dem Postwege wird der Auftragnehmer die Bestellung auf einer Kopie der postalischen Bestellung bestätigen und die Kopie an ASTOTEC per Post oder per E-Mail retournieren. Bei Bestellungen per E-Mail ist die Bestellung durch ein Antwort-E-Mail, welchem das von ASTOTEC gesendete E-Mail angeschlossen ist, zu bestätigen.
- 2.6. Eine Nicht-Retournierung oder das Nichtsenden einer Auftragsbestätigung binnen 3 Werktagen gilt ausdrücklich als Einverständnis des Auftragnehmers mit der Bestellung von ASTOTEC, anderenfalls behält sich ASTOTEC den Widerruf des erteilten Auftrages vor.
- 2.7. Mündliche Absprachen vor, bei oder nach Vertragsschluss (Bestellung und Annahme durch schriftliche Bestätigung), insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.8. ASTOTEC kann, im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.9. Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Auftragnehmers ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens ASTOTEC gestattet; anderenfalls ist ASTOTEC zum Rücktritt vom jeweiligen Auftrag berechtigt.
- 2.10. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und von ASTOTEC nicht gesondert zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Lieferung, Versand und Versicherung

- 3.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an ASTOTEC oder an den von ASTOTEC benannten Lieferort zu erfolgen (DAP gemäß Incoterms 2020). Ist kein Lieferort angegeben, so gilt der Sitz von ASTOTEC mit der Geschäftsanschrift Hauptstraße 1, 2722 Winzendorf, Österreich, als Lieferort.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

- 3.2. Soweit abweichende Lieferbedingungen vereinbart sind, sind die von ASTOTEC erteilten Versandvorschriften strikt einzuhalten. Sämtliche Schäden und Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, insbesondere Mehrfracht, Wagenstandgeld, Zoll und dergleichen, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Ebenso gehen Mehrkosten für beschleunigte Beförderung aufgrund von Lieferverzug ausnahmslos zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.3. Liegen keine besonderen Versandvorschriften von ASTOTEC vor, ist die jeweils für ASTOTEC günstigste Verfrachtungsart zu wählen. Ein Versand durch Spediteur bedarf jedenfalls der vorherigen Zustimmung von ASTOTEC. In einem solchen Fall sind dem Spediteur die geltenden Versandvorschriften sowie die Bestellnummer von ASTOTEC bekanntzugeben, gegebenenfalls auch zur Weitergabe an den ausführenden Frachtführer.
- 3.4. Die Versandanzeige ist ASTOTEC unverzüglich nach Abgang der Sendung in einfacher Ausfertigung zu übermitteln. Der Sendung selbst sind ein Packzettel oder Lieferschein sowie sämtliche erforderlichen Liefer- und Begleitpapiere vollständig beizufügen. Diese Unterlagen haben sämtliche relevanten Bestelldaten sowie die genaue Bezeichnung der gelieferten Ware zu enthalten.
- 3.5. Die Lieferung ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend, zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse, welcher Art auch immer, zu schützen. Allenfalls von ASTOTEC bekannt gegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. ASTOTEC behält sich vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt FCA vom jeweiligen Anlieferungsstandort von ASTOTEC.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die geltenden Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, strikt einzuhalten.

- 3.6. Der Auftragnehmer hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mitzuliefern und gegebenenfalls ausführlich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der Lieferung hinzuweisen.
- 3.7. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, Lieferungen auf eigene Kosten ordnungsgemäß und ausreichend gegen Schäden aller Art zu versichern. Kosten einer Transportversicherung werden von ASTOTEC nur übernommen, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.8. Alle Lieferungen an ASTOTEC müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Ein allfälliger vom Auftragnehmer bestimmter Eigentumsvorbehalt an der Lieferung wird ausdrücklich nicht anerkannt und ist auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unwirksam, es sei denn dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

4. Liefertermin

- 4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragserteilung durch ASTOTEC. Der konkrete Liefertermin, Lieferzeitraum oder die Lieferfrist ist nach Auftragserteilung verbindlich

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

anzugeben und bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei ASTOTEC an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort.

- 4.2. ASTOTEC ist nicht verpflichtet, die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, der vereinbarten Lieferfrist oder vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraums anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.
- 4.3. Ferner behält sich ASTOTEC im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.
- 4.4. Weicht die Lieferung oder Leistung im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung ganz oder teilweise von der Bestellung oder dem Leistungsverzeichnis ab, ist ASTOTEC berechtigt, die gesamte Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzuweisen.
- 4.5. Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Auftragnehmer sofort bei Erkennen der Verzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer an ASTOTEC mitteilen; dies gilt auch für Teillieferungen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist ASTOTEC, auch wenn der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, Nachlieferungen unter Setzung einer Nachfrist zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. ASTOTEC ist in einem solchen Fall berechtigt, auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung (gleichgültig, ob bereits geliefert oder nicht) zurückzutreten; dem Auftragnehmer entstehen hieraus keine Ansprüche gegen ASTOTEC.

ASTOTEC ist bei nicht rechtzeitiger Lieferung weiters berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Deckungskäufe vorzunehmen. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche seitens ASTOTEC, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, hiervon unberührt. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung von ASTOTEC vorbehaltlos angenommen wurde.

- 4.6. Bei Abrufaufträgen bestimmt ASTOTEC die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung per E-Mail erfolgen.

5. **Kontroll- und Einsichtsrechte**

Der Auftragnehmer räumt ASTOTEC sowie deren Kunden das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird diesen Zugang zu den betreffenden Arbeitsstätten sowie Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewährt.

6. **Qualitätssicherung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Sublieferanten, bei der Durchführung seiner Lieferung und Leistung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen aktuell gültigen Normen anzuwenden. ASTOTEC und deren Kunden haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten jederzeit zu auditieren.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

7. Übernahme und Gefahrenübergang

- 7.1. Die endgültige Übernahme der Lieferung oder Leistung erfolgt erst nach vollständiger Prüfung der gesamten Lieferung oder Leistung an dem in der Bestellung angegebenen Erfüllungs- bzw. Lieferort.
- 7.2. Eine etwaige Bestätigung des Wareneingangs durch ASTOTEC oder die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Abnahme und stellt keinen Verzicht auf bestehende Prüf- und Gewährleistungsrechte dar.
- 7.3. Der Gefahrenübergang auf ASTOTEC erfolgt erst mit ordnungsgemäßer Übergabe und Übernahme der Lieferung einschließlich sämtlicher erforderlicher Liefer- und Begleitpapiere an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort.

8. Preise

- 8.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, basierend auf den spezifizierten Anforderungen von ASTOTEC. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 8.2. Preisverhandlungen erfolgen grundsätzlich vor Auftragserteilung. Änderungen nach Auftragserteilung, die von ASTOTEC veranlasst oder genehmigt werden, führen zu einer schriftlich zu vereinbarenden Preisanpassung.

Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von ASTOTEC vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von ASTOTEC ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

- 8.3. Die Kosten für Verpackung, Transport bis zum vereinbarten Lieferort und Versicherung der Lieferung sind vom Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Auftragnehmer zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ASTOTEC.

9. Rechnungslegung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist zur Rechnungslegung verpflichtet, wobei die Rechnung die Voraussetzungen und Erfordernisse des § 11 des österreichischen UStG in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen hat. Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnungslegung ist ASTOTEC berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.
- 9.2. Rechnungen sind ausschließlich an die Astotec Pyrotechnic Solutions GmbH zu adressieren und entweder postalisch oder vorzugsweise per Mail an accounting.aps@astotec.com zu übermitteln. Die Rechnungen müssen die Bestellnummer sowie sämtliche für die Identifizierung notwendigen Bestell- und Lieferdaten enthalten. Bei der Abrechnung von Arbeitsleistung ist der von ASTOTEC bestätigte Arbeits- und Zeitnachweis oder ein Abnahmeprotokoll beizulegen.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

10. Zahlung

- 10.1. Zahlungen durch ASTOTEC erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde,
- a) nach Erhalt der Ware oder nach geleisteter Arbeit in ordnungsgemäßen Zustand und vereinbarter Qualität, die durch ASTOTEC schriftlich auf Lieferschein, Arbeits- bzw. Zeitrachweis oder auf einem Abnahmeprotokoll bestätigt wurden und
 - b) nach Erhalt der Rechnung.
- 10.2. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage netto.
- 10.3. Das Zahlungsziel beginnt mit dem Datum auf dem Lieferschein der übernommenen Ware oder mit von beiden Seiten unterzeichneten Arbeits- bzw. Zeitrachweis oder Abnahmeprotokoll der geleisteten Arbeit und nach Eingangsdatum der Rechnung zu laufen.
- Sollte durch die Nichtbeibringung eines in der Bestellung geforderten Dokument bei ASTOTEC zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese dem Auftragnehmer verrechnet. Das Zahlungsziel beginnt in diesem Fall erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei ASTOTEC.
- 10.4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Konto. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der Auftragnehmer.
- 10.5. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und hat daher keinerlei Einfluss auf Ansprüche von ASTOTEC im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie z.B. Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.
- 10.6. Von ASTOTEC geleistete Anzahlungen gelten als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes bezogen auf das Bestelldatum.
- 10.7. Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- 10.8. Jede Zession von Forderungen des Auftragnehmers gegen ASTOTEC ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens ASTOTEC ist unzulässig. Sollte der Auftragnehmer seine Forderungen gegen ASTOTEC ohne schriftliche Einwilligung von ASTOTEC abtreten, so ist ASTOTEC auch weiterhin berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an den Auftragnehmer zu leisten.
- 10.9. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist ASTOTEC berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzubehalten und wird diese vor mangelfreier und vollständiger Ablieferung am Bestimmungsort nicht fällig.
- 10.10. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein Zahlungsverzug auf Seiten von ASTOTEC eintreten, so gelten Verzugszinsen im Betrag von 2 % p.a. ab dem ersten Tag der Fälligkeit als vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Zahlungsansprüche aus diesem Grunde, wie beispielsweise Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, sowie Mahn- und Einzugskosten und ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

11. Gewährleistung und Mängel

- 11.1. Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen, Mustersendungen und sonstigen öffentlich oder ASTOTEC zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.
- 11.2. Für Mängel der Lieferung – hierzu zählen auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften oder Falschlieferungen – beträgt die Gewährleistungsfrist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gemäß § 933 ABGB bei beweglichen Gütern 24 Monaten und bei unbeweglichen Gütern 36 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übernahme der Lieferung bzw. bei geheimen Mängeln nach deren Entdeckung.
- 11.3. ASTOTEC ist nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen oder allfällige Mängel zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 des österreichischen UGB ist somit abbedungen.
- 11.4. Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist ASTOTEC berechtigt, nach eigener Wahl vom Auftragnehmer Wandlung, Preisminderung oder – im Falle behebbarer Mängel – Mängelbehebung zu verlangen. Weiters ist ASTOTEC berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen sowie Deckungskäufe vorzunehmen. Mit dem Zeitpunkt der Verbesserung oder des Austausches beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 11.5. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung, dem Deckungskauf oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 11.6. Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens 4 Wochen als angemessen, sollte nicht ASTOTEC ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben. Für die aus einem Mangel entstehende Folgeschäden haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden. Wird die gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist ASTOTEC nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt.
- 11.7. Ist der Auftragnehmer wiederholt nicht in der Lage, den Anforderungen von ASTOTEC bezüglich Qualität und Ausführung gerecht zu werden, so ist ASTOTEC nach entsprechender Abmahnung in jedem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ASTOTEC's sonstige Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.
- 11.8. Der Auftragnehmer hat ASTOTEC auf Wunsch seine gegen Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bleiben davon unberührt.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

12. Gewerbliche Schutzrechte

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet ASTOTEC dafür, dass durch die Lieferung oder Leistung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ASTOTEC im Hinblick auf allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter gänzlich schad- und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, ASTOTEC sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteil zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der Lieferung entstehen.
- 12.2. Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, ASTOTEC jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ASTOTEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13. Sicherheits- und Arbeitnehmerschutzpflichten

- 13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle von ihm zu erbringenden Leistungen an den Standorten von ASTOTEC gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des nationalen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie den internen Sicherheitsvorschriften von ASTOTEC ausgeführt werden.
- 13.2. Jede Lieferung hat den Vorgaben des nationalen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Den Lieferungen sind stets die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- 13.3. Alle Behälter mit sicherheits- bzw. umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher und englischer Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.

14. Allgemeine Haftungsbestimmungen

- 14.1. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich der Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine besondere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die ASTOTEC unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung oder Leistung, wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen entstehen.
- 14.2. Die Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers gilt auch bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden, indirekte Schäden und für entgangenen Gewinn. Haftungsbeschränkungen jeglicher Art sind somit ausgeschlossen.
- 14.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ASTOTEC sowie deren Mitarbeiter, Angestellte, Beauf-

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

tragte, Rechtsnachfolger und Kunden hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Schadenersatzansprüche, sonstiger Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten und Verpflichtungen (einschließlich Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten; Folgeschäden sowie Gerichtsgebühren und Anwaltskosten), die auf einem vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel beruhen, schad- und klaglos zu halten.

- 14.4. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf eigene Kosten zu unterhalten. Auf Verlangen seitens ASTOTEC hat der Auftragnehmer diese bei Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer den Nachweis nicht erbringen, so steht ASTOTEC das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 14.5. Sollte ASTOTEC wegen einer Schlechtlieferung oder -leistung durch den Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Auftragnehmer ASTOTEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

15. Produkthaftung

- 15.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass das bestellte Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.
- 15.2. Sollte ASTOTEC aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ASTOTEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Produkts verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 15.3. Ferner ist der Auftragnehmer im obigen Fall verpflichtet, ASTOTEC sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 15.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ASTOTEC alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, ASTOTEC Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den allenfalls bereits bezahlten Kaufpreis sowie den entgangenen Gewinn und alle weiteren aufgrund der Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware bei ASTOTEC erwachsenen Kosten zu erstatten.
- 15.5. Der Auftragnehmer hat ASTOTEC hinsichtlich der von ihm gelieferten und verbauten Produkte für eine Dauer von 10 Jahren (bei Sicherheitsbauteilen 11 Jahre) ab der letzten Lieferung auf Anfrage unverzüglich den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer zu nennen, und zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter alle zweckdienlichen Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen sowie Unterlagen, aus denen Produktions-

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

und Lieferchargen bzw. Produktions- und Lieferzeitpunkte hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 15.6. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem Produkthaftungsgesetz oder allenfalls zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der ASTOTEC nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

16. Rücktritt und Storno

- 16.1. ASTOTEC ist berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, auch aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. In diesem Fall ist ASTOTEC verpflichtet, dem Auftragnehmer die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.
- 16.2. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkursverfahren eröffnet oder wird ein gerichtliches bzw. außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist ASTOTEC berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ebenfalls wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile des Auftragnehmers an Dritte veräußert wird.

17. Höhere Gewalt

- 17.1. Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Terrorakte, Pandemien, Elementarkatastrophen sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungsverpflichtungen.

Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Ausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug von Sublieferanten.

- 17.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen an, werden der Auftragnehmer und ASTOTEC unverzüglich im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen.
- 17.3. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, das Vorliegen und die Auswirkungen des Ereignisses nachzuweisen.

18. Compliance

- 18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und insbesondere keine Handlungen zu begehen bzw. solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betruges oder Untreue, Wettbewerbsverletzungen, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung oder ähnlicher Tatbestände (Delikte oder Verbrechen) von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen und/oder Machthaber und/oder Dritten führen können.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

- 18.2. Schon bei einem einzelnen Verstoß ist ASTOTEC berechtigt, alle vertraglichen Verbindungen zum Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. unverzüglich zu beenden.
- 18.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, bei der Herstellung und Beschaffung der Liefergegenstände sowie bei der Erbringung von Arbeitsleistungen weltweit folgende Grundsätze einzuhalten:
- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
 - Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Ähnliches;
 - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen;
 - Verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und deren Schutz;
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- 18.4. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen in angemessener Weise an seine Lieferanten und Subunternehmer weitergeben.

19. Geheimhaltungsverpflichtung

- 19.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich bekannten, kaufmännischen, technischen und rechtlichen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit ASTOTEC bekannt wurden, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach deren Beendigung, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 19.2. Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 19.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch seinen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

20. Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von ASTOTEC und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet (insbesondere auch nicht in den sozialen Medien und/oder anderen Web- und Online-Formaten). Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ASTOTEC mit seiner Geschäftsverbindung zu ASTOTEC werben.

21. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 21.1. Als Erfüllungsort für die Erbringung einer Leistung oder Lieferung und für den Gefahrenübergang gilt bei unbeanstandeter Lieferung und Übernahme der vereinbarte Standort bzw. Liefer-

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

ort. Mangels anderslautender Vereinbarung gilt als Leistungs- oder Lieferort die Lieferanschrift in der Bestellung. Im Zweifel gilt als Erfüllungsort der Sitz von ASTOTEC.

- 21.2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von ASTOTEC zuständig.
- 21.3. Es findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 22.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens ASTOTEC umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der insolvenzrechtlichen Ansprüche seitens ASTOTEC notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 22.3. ASTOTEC ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen oder ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON MASCHINEN UND FÜR INVESTITIONEN DER ASTOTEC PYROTECHNIC SOLUTI- ONS GMBH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen von Maschinen, Anlagen und Automatisierungseinrichtungen sowie für alle sonstigen Investitionen der Astotec Pyrotechnic Solutions GmbH (im Folgenden kurz „ASTOTEC“), sofern nicht in den der Bestellung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen ASTOTEC und dem Auftragnehmer ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen ASTOTEC und dem Auftragnehmer.
- 1.2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind jedenfalls ausgeschlossen, sofern diesen nicht gesondert und ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Der Auftragnehmer stimmt zudem zu, dass im Falle der Verwendung von eigenen AGB im Zweifel von den AGB von ASTOTEC auszugehen ist. Dies gilt auch dann, wenn kein Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen von ASTOTEC besteht.
- 1.3. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von ASTOTEC gelten nicht als Zustimmung und können daher nicht zur Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder anderen Nebenabreden führen. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Diesfalls entfalten sie auch nur für die jeweilige Lieferung Anwendung, nicht hingegen für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen ASTOTEC und dem Auftragnehmer.
- 1.4. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Einkaufsbedingungen, abrufbar auf www.astotec.com/download-center/.

2. Auftragserteilung, Auftragsbestätigung und Änderungen

- 2.1. Alle an ASTOTEC gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 12 Wochen ab Zugang an ASTOTEC für den Auftragnehmer bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Anbotlegung an ASTOTEC erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen hinsichtlich Art, Umfang, Menge und Beschaffenheit genau auf die Anfrage bzw. Bestellung von ASTOTEC abzustimmen. Etwaige Abweichungen hiervon sind ausdrücklich und schriftlich kenntlich zu machen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ASTOTEC.
- 2.3. Beratungsleistungen des Auftragnehmers sowie die Einholung oder Erstellung von Angeboten Dritter im Zusammenhang mit der Angebotslegung durch den Auftragnehmer an ASTOTEC

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

erfolgen unentgeltlich und sind für ASTOTEC unverbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich und umfassend über sämtliche Umstände, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferungen oder den Auftragsgegenstand von Bedeutung sein können, zu informieren.

- 2.4. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe einer von ASTOTEC vergebenen Bestellnummer ausgefertigt wurden. Sofern eine Bestellung nicht automationsunterstützt erstellt und dies auf der Bestellung vermerkt ist, sind nur schriftlich erteilte Bestellungen und Aufträge für ASTOTEC rechtsverbindlich; dies gilt auch für Lieferabrufe, Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei Abänderung bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.
- 2.5. Der Auftrag ist ASTOTEC vom Auftragnehmer binnen 3 Werktagen schriftlich per Post oder E-Mail zu bestätigen, anderenfalls ASTOTEC berechtigt ist, den Auftrag zu widerrufen. Bei Bestellungen auf dem Postwege wird der Auftragnehmer die Bestellung auf einer Kopie der postalischen Bestellung bestätigen und die Kopie an ASTOTEC per Post oder per E-Mail retournieren. Bei Bestellungen per E-Mail ist die Bestellung durch ein Antwort-E-Mail, welchem das von ASTOTEC gesendete E-Mail angeschlossen ist, zu bestätigen.
- 2.6. Eine Nicht-Retournierung oder das Nichtsenden einer Auftragsbestätigung binnen 3 Werktagen gilt ausdrücklich als Einverständnis des Auftragnehmers mit der Bestellung von ASTOTEC, anderenfalls behält sich ASTOTEC den Widerruf des erteilten Auftrages vor.
- 2.7. Mündliche Absprachen vor, bei oder nach Vertragsschluss (Bestellung und Annahme durch Bestätigung), insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.8. ASTOTEC kann, im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.9. Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Auftragnehmers ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens ASTOTEC gestattet; anderenfalls ist ASTOTEC zum Rücktritt vom jeweiligen Auftrag berechtigt.
- 2.10. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und von ASTOTEC nicht gesondert zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Lieferung und Versicherung

- 3.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an ASTOTEC oder an den von ASTOTEC benannten Lieferort zu erfolgen (DAP gemäß Incoterms 2020). Ist kein Lieferort angegeben, so gilt der Sitz von ASTOTEC mit der Geschäftsanschrift Hauptstraße 1, 2722 Winzendorf, Österreich, als Lieferort.
- 3.2. Die Lieferung ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend, zu verpacken und gegen

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

schädliche Einflüsse, welcher Art auch immer, zu schützen. Allenfalls von ASTOTEC bekannt gegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. ASTOTEC behält sich vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt FCA vom jeweiligen Anlieferungsstandort von ASTOTEC.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die geltenden Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, strikt einzuhalten.

- 3.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lieferungen auf eigene Kosten ordnungsgemäß und ausreichend gegen Schäden aller Art zu versichern. Kosten einer Transportversicherung werden von ASTOTEC nur übernommen, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.4. Alle Lieferungen an ASTOTEC müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Ein allfälliger vom Auftragnehmer bestimmter Eigentumsvorbehalt an der Lieferung wird ausdrücklich nicht anerkannt und ist auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unwirksam, es sei denn dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

4. Liefertermin

- 4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragserteilung durch ASTOTEC. Der konkrete Liefertermin, Lieferzeitraum oder die Lieferfrist ist nach Auftragserteilung verbindlich anzugeben und bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei ASTOTEC an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort.
- 4.2. ASTOTEC ist nicht verpflichtet, die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, der vereinbarten Lieferfrist oder vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraums anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.
- 4.3. Ferner behält sich ASTOTEC im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.
- 4.4. Weicht die Lieferung im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung ganz oder teilweise von der Bestellung ab, ist ASTOTEC berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzuweisen.
- 4.5. Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Auftragnehmer sofort bei Erkennen der Verzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer an ASTOTEC mitteilen; dies gilt auch für Teillieferungen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist ASTOTEC, auch wenn der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, Nachlieferungen unter Setzung einer Nachfrist zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. ASTOTEC ist in einem solchen Fall berechtigt, auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung (gleichgültig, ob bereits geliefert oder nicht) zurückzutreten; dem Auftragnehmer entstehen hieraus keine Ansprüche gegen ASTOTEC.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

ASTOTEC ist bei nicht rechtzeitiger Lieferung weiters berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Deckungskäufe vorzunehmen. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche seitens ASTOTEC, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, hiervon unberührt. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung von ASTOTEC vorbehaltlos angenommen wurde.

- 4.6. Bei Abrufaufträgen bestimmt ASTOTEC die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung per E-Mail erfolgen.

5. Kontroll- und Einsichtsrechte

Der Auftragnehmer räumt ASTOTEC sowie deren Kunden das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird diesen Zugang zu den betreffenden Arbeitsstätten sowie Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewährt.

6. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Sublieferanten, bei der Durchführung seiner Lieferung und Leistung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen aktuell gültigen Normen anzuwenden. ASTOTEC und deren Kunden haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten jederzeit zu auditieren.

7. Abnahme und Gefahrenübergang

- 7.1. Im Rahmen des Abnahmeprozesses werden folgende Abnahmeschritte durchgeführt und dokumentiert:
- 7.1.1. Die Konstruktionsfreigabe ist erst nach Abnahme der Anlagenlayouts durch den Projektleiter gegeben. Erst danach darf mit dem Bau begonnen werden.
- 7.1.2. Die Vorabnahme erfolgt beim Herstellerwerk mit Funktionsprüfung gemäß dem Lastenheft.
- 7.1.3. Die Endabnahme erfolgt am Standort von ASTOTEC mit schriftlichem Abnahmeprotokoll gemäß dem Lastenheft. Die Endabnahme gilt als erfolgreich, wenn alle definierten Kriterien erfüllt sind und keine offenen Mängel bestehen.
- 7.2. Der Gefahrenübergang auf ASTOTEC erfolgt erst mit ordnungsgemäßer Endabnahme am Standort von ASTOTEC.

8. Lagerungs- und Betriebsanweisungen

- 8.1. Der Auftragnehmer hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mitzuliefern und gegebenenfalls ausführlich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der Lieferung hinzuweisen.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat am Standort von ASTOTEC eine Schulung des Bedien-, Wartungs- und Servicepersonals durchzuführen. Diese Schulungen sind im Angebotspreis enthalten und umfassen die sichere Bedienung, Wartung und Instandhaltung der Anlage.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

9. Datensicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Softwarestand zum Zeitpunkt der Auslieferung an ASTOTEC zu archivieren und im Falle eines Datenverlusts unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie ist bei Endabnahme treuhändisch zu hinterlegen oder an ASTOTEC zu übergeben.

10. Preise

10.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, basierend auf den spezifizierten Anforderungen und dem Lastenheft von ASTOTEC. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.2. Preisverhandlungen erfolgen grundsätzlich vor Auftragserteilung. Änderungen nach Auftragserteilung, die von ASTOTEC veranlasst oder genehmigt werden, führen zu einer schriftlich zu vereinbarenden Preisanpassung.

Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von ASTOTEC vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von ASTOTEC ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

10.3. Die Kosten für Verpackung, Transport bis zum vereinbarten Lieferort und Versicherung der Lieferung sind vom Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Auftragnehmer zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ASTOTEC.

11. Rechnungslegung

11.1. Der Auftragnehmer ist zur Rechnungslegung verpflichtet, wobei die Rechnung die Voraussetzungen und Erfordernisse des § 11 des österreichischen UStG in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen hat. Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnungslegung ist ASTOTEC berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

11.2. Rechnungen sind ausschließlich an die Astotec Pyrotechnic Solutions GmbH zu adressieren und entweder postalisch oder vorzugsweise per Mail an accounting.aps@astotec.com zu übermitteln. Die Rechnungen müssen die Bestellnummer sowie sämtliche für die Identifizierung notwendigen Bestell- und Lieferdaten enthalten. Bei der Abrechnung von Arbeitsleistung ist der von ASTOTEC bestätigte Arbeits- und Zeitrachweis oder ein Abnahmeprotokoll beizulegen.

12. Zahlung

12.1. Die Zahlung durch ASTOTEC erfolgt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gemäß den nachstehenden Zahlungsbedingungen und jeweils nur gegen Vorlage einer gültigen und unwiderruflichen Bankgarantie in entsprechender Höhe:

- a) Bei Auftragserteilung erfolgt eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtauftragswertes.
- b) Weitere 30 % des Gesamtauftragswertes leistet ASTOTEC nach Konstruktionsfreigabe.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

- c) Nach erfolgter Vorabnahme und Lieferung leistet ASTOTEC weitere 30 % der Gesamtauftragssumme.
 - d) Nach erfolgreicher Endabnahme der Maschine am Einsatzort erfolgt die Restzahlung in Höhe von 10 % der Gesamtauftragssumme.
- 12.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Konto. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der Auftragnehmer.
- 12.3. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und hat daher keinerlei Einfluss auf Ansprüche von ASTOTEC im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie z.B. Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.
- 12.4. Von ASTOTEC geleistete Anzahlungen gelten als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes bezogen auf das Bestelldatum.
- 12.5. Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.
- 12.6. Jede Zession von Forderungen des Auftragnehmers gegen ASTOTEC ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens ASTOTEC ist unzulässig. Sollte der Auftragnehmer seine Forderungen gegen ASTOTEC ohne schriftliche Einwilligung von ASTOTEC abtreten, so ist ASTOTEC auch weiterhin berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an den Auftragnehmer zu leisten.
- 12.7. Mangelhafte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers berechtigen ASTOTEC, die Zahlung der hierfür vereinbarten Preise bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Mängel bzw. bis zum ordnungsgemäßen Nachtrag des Fehlenden zurückzubehalten und werden diese vor mangelfreier und vollständiger Ablieferung am Bestimmungsort nicht fällig.
- 12.8. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein Zahlungsverzug auf Seiten von ASTOTEC eintreten, so gelten Verzugszinsen im Betrag von 2 % p.a. ab dem ersten Tag der Fälligkeit als vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Zahlungsansprüche aus diesem Grunde, wie beispielsweise Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, sowie Mahn- und Einzugskosten und ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Gewährleistung und Mängel

- 13.1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile. Die Lieferungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen, Mustersendungen und sonstigen öffentlich oder ASTOTEC zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.
- 13.2. Für Mängel der Lieferung – hierzu zählen auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften oder Falschlieferungen – beträgt die Gewährleistungsfrist, sofern

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gemäß § 933 ABGB bei beweglichen Gütern 24 Monaten und bei unbeweglichen Gütern 36 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übernahme der Lieferung bzw. bei geheimen Mängeln nach deren Entdeckung.

- 13.3. ASTOTEC ist nicht verpflichtet, die Lieferungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen oder allfällige Mängel zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 des österreichischen UGB ist somit abbedungen.
- 13.4. Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist ASTOTEC berechtigt, nach eigener Wahl vom Auftragnehmer Wandlung, Preisminderung oder – im Falle behebbarer Mängel – Mängelbehebung zu verlangen. Weiters ist ASTOTEC berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen sowie Deckungskäufe vorzunehmen. Mit dem Zeitpunkt der Verbesserung oder des Austausches beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 13.5. Nicht erfüllte Anforderungen – sowohl gemäß dem Lastenheft als auch die von ASTOTEC spezifizierten, die erst nach Serienanlauf erkennbar sind – sind vom Auftragnehmer kurzfristig und kostenneutral zu beheben.
- 13.6. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung, dem Deckungskauf oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 13.7. Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens 4 Wochen als angemessen, sollte nicht ASTOTEC ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben. Für die aus einem Mangel entstehende Folgeschäden haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden. Wird die gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist ASTOTEC nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt.
- 13.8. Ist der Auftragnehmer wiederholt nicht in der Lage, den Anforderungen von ASTOTEC bezüglich Qualität und Ausführung gerecht zu werden, so ist ASTOTEC nach entsprechender Abmahnung in jedem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ASTOTEC's sonstige Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.
- 13.9. Der Auftragnehmer haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen. Der Auftragnehmer bestätigt, sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen.
- 13.10. Der Auftragnehmer hat ASTOTEC auf Wunsch seine gegen Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bleiben davon unberührt.

14. Gewerbliche Schutzrechte

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet ASTOTEC dafür, dass durch die Lieferung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ASTOTEC

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

im Hinblick auf allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter gänzlich schad- und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, ASTOTEC sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteil zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der Lieferung entstehen.

- 14.2. Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, ASTOTEC jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ASTOTEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

15. Sicherheits- und Arbeitnehmerschutzpflichten

- 15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle von ihm zu erbringenden Leistungen an den Standorten von ASTOTEC gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des nationalen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie den internen Sicherheitsvorschriften von ASTOTEC ausgeführt werden.
- 15.2. Jede Lieferung hat den Vorgaben des nationalen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Den Lieferungen sind stets die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- 15.3. Alle Behälter mit sicherheits- bzw. umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher und englischer Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.

16. Allgemeine Haftungsbestimmungen

- 16.1. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich der Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine besondere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die ASTOTEC unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen entstehen.
- 16.2. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die durch die fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung, unsachgemäße Montage oder unzureichende Schutzvorkehrungen entstanden sind sowie für deren Folgen.
- 16.3. Die Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers gilt auch bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden, indirekte Schäden und für entgangenen Gewinn. Haftungsbeschränkungen jeglicher Art sind somit ausgeschlossen.
- 16.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ASTOTEC sowie deren Mitarbeiter, Angestellte, Beauftragte, Rechtsnachfolger und Kunden hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Schadenersatzansprüche, sonstiger Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten und Verpflichtungen (einschließlich

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten; Folgeschäden sowie Gerichtsgebühren und Anwaltskosten), die auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel beruhen, schad- und klaglos zu halten.

- 16.5. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf eigene Kosten zu unterhalten. Auf Verlangen seitens ASTOTEC hat der Auftragnehmer diese bei Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer den Nachweis nicht erbringen, so steht ASTOTEC das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 16.6. Sollte ASTOTEC wegen einer Schlechtlieferung oder -leistung durch den Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Auftragnehmer ASTOTEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

17. Produkthaftung

- 17.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass das bestellte Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.
- 17.2. Sollte ASTOTEC aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ASTOTEC diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Produkts verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 17.3. Ferner ist der Auftragnehmer im obigen Fall verpflichtet, ASTOTEC sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 17.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ASTOTEC alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, ASTOTEC Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich eines ASTOTEC entgangenen Gewinnes sowie aller weiteren dem ASTOTEC durch die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware erwachsenen Kosten verpflichtet.
- 17.5. Der Auftragnehmer hat ASTOTEC hinsichtlich der von ihm gelieferten und verbauten Produkte für eine Dauer von 10 Jahren (bei Sicherheitsbauteilen 11 Jahre) ab der letzten Lieferung auf Anfrage unverzüglich den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer zu nennen, und zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter alle zweckdienlichen Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen sowie Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen bzw. Produktions- und Lieferzeitpunkte hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

- 17.6. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem Produkthaftungsgesetz oder allenfalls zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der ASTOTEC nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

18. Rücktritt und Storno

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkursverfahren eröffnet oder wird ein gerichtliches bzw. außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist ASTOTEC berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ebenfalls wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile des Auftragnehmers an Dritte veräußert wird.

19. Höhere Gewalt

- 19.1. Höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Terrorakte, Pandemien, Elementarkatastrophen sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungsverpflichtungen.

Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Ausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug von Sublieferanten.

- 19.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen an, werden der Auftragnehmer und ASTOTEC unverzüglich im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen.
- 19.3. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, das Vorliegen und die Auswirkungen des Ereignisses nachzuweisen.

20. Vertragsstrafen

- 20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäß den genannten Fristen zu erbringen.
- 20.2. Kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen in Verzug, wird eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts pro Verzugswoche fällig. Die maximale Vertragsstrafe beträgt jedoch maximal 5 % des Auftragswerts.
- 20.3. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom tatsächlichen Schadensnachweis durch ASTOTEC und wird mit der Schlusszahlung verrechnet.
- 20.4. Ein darüberhinausgehender Schaden bleibt hiervon unberührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

21. Compliance

- 21.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und insbesondere keine Handlungen zu begehen bzw. solche Handlungen zu unterlassen,

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Gepüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	--	---

die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Wettbewerbsverletzungen, Vorteilsge-
währung, Vorteilsnahme, Bestechung oder ähnlicher Tatbestände (Delikte oder Verbrechen)
von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen und/oder Machthaber und/oder Dritten führen
können.

21.2. Schon bei einem einzelnen Verstoß ist ASTOTEC berechtigt, alle vertraglichen Verbindungen
zum Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. unverzüglich zu beenden.

21.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, bei der Herstellung und Beschaffung der
Liefergegenstände sowie bei der Erbringung von Arbeitsleistungen weltweit folgende Grunds-
ätze einzuhalten:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangs-
arbeit;
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung,
sexueller Orientierung oder Ähnliches;
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen;
- Verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und
deren Schutz;
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

21.4. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen in angemessener Weise an seine Lieferanten
und Subunternehmer weitergeben.

22. Geheimhaltungsverpflichtung

22.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich bekannten, kaufmännischen, technischen
und rechtlichen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit ASTO-
TEC bekannt wurden, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach
deren Beendigung, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

22.2. Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbe-
fugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung
solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter
Beachtung urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

22.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch seinen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen oder sons-
tigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen und
deren Einhaltung zu gewährleisten.

23. Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von ASTOTEC und des damit
verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet (insbesondere auch nicht in
den sozialen Medien und/oder anderen Web- und Online-Formaten). Der Auftragnehmer darf
nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ASTOTEC mit seiner Geschäftsbeziehung zu
ASTOTEC werben.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---

24. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 24.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung und den Gefahrenübergang gilt bei unbeanstandeter Lieferung und Abnahme der vom ASTOTEC angegebene Lieferort. Der Lieferort wird durch die Lieferanschrift in der Bestellung definiert. Im Zweifel gilt als Erfüllungsort der Sitz von ASTOTEC.
- 24.2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von ASTOTEC zuständig.
- 24.3. Es findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 25.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens ASTOTEC umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der insolvenzrechtlichen Ansprüche seitens ASTOTEC notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 25.3. ASTOTEC ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in
- 25.4. Bestellungen, Angebotsannahmen oder ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

Erstellung Jan Sokol, hba Rechtsanwälte	Geprüft David Bader Manager Supply Chain	Freigegeben Stefan Ringhofer Director SCM & Operations
--	---	---